OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250240/5/Wg - 250241/3

Datum:
Linz, 5. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde 1. der Dr. A__ und 2. der SozPäd B__, beide C-Straße gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.12.2024, GZ: BHVBWA-2020-108027/131-Wie, betreffend Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG) und Umweltinformationsgesetz (UIG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde der Dr. A__ wird - soweit sich der Bescheid auf das Oö. ADIG stützt - als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst folgenden Beschluss:

I. Die Beschwerde der SozPäd B__ wird - soweit sich der Bescheid auf das Oö. ADIG stützt - als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 26.08.2024 beantragte Dr. A__ Folgendes:
„Auskunft und Umweltinformation:

1. Wieviele § 138 WRG Verfahren hat die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck seit Inkrafttreten des aktuellen Gefahrenzonenplans für den F in D__ eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen?
2. Wieviele Genehmigungsverfahren auf Grundlage des WRG hat die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck seit Inkrafttreten des aktuellen Gefahrenzonenplans für den F bei den entlang des F liegenden Bestandesanlagen in Breitenschützing durchgeführt? Wieviele wurden genehmigt? Wieviele wurden versagt?
3. Wie erfolgte die Erhebung der notwendigen Verfahren?

Für den Fall der Nichterteilung der Auskunft wird der bescheidmäßige Ausspruch beantragt."

I.2. Die belangte Behörde wahrte schriftlich das Parteiengehör, woraufhin Dr. A__ mit Eingabe vom 31.10.2024 die Anträge nach UIG und Auskunftspflichtgesetz ausdrücklich aufrecht hielt. Sie stellte den Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch. Die belangte Behörde wies schließlich im bekämpften Bescheid den Antrag der Dr. A__ auf Auskunftserteilung vom 26.08.2024, ergänzt mit Schreiben vom 31.10.2024, ab. Als Rechtsgrundlage führte die belangte Behörde an*: „§§ 1 ff., 5 f. Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG), LGBl. Nr. 46/1988 in der Fassung (idF) LGBl. Nr. 59/2024; §§ 5 f des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG), BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 74/2018; § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023*" Der Bescheid enthält des Weiteren einen Hinweis auf den Gebührensatz des § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 (14,30 Euro).

I.3. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerde führenden Parteien (Bf) mit Schreiben vom 28.01.2025 Beschwerde.

I.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 31.01.2025 (eingelangt am 06.02.2025) zur Entscheidung vor. Auf Grundlage der gültigen Geschäftsverteilung wurde das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich Oö. ADIG dem hier erkennenden Richter zu GZ: LVwG-250240 und 250241 zugeteilt, während das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich des UIG in die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsabteilung fällt.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den behördlichen Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der Akteninhalt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegensteht (vgl. VwGH 23.03.1999, 97/19/0022; 27.04.2017, Ro 2015/07/0002; 28.02.2012, 2012/09/0002).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Dr. A__ stellte das unter Punkt I.1. wörtlich wiedergegebene Anfragebegehren.

Hinsichtlich des Sachbereiches Wasserrecht werden seitens der Wasserrechtsbehörde / Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck jährlich mehrere hundert Akten angelegt. Der Auskunftszeitraum erstreckt sich auf rund 10 Jahre. Es wären daher geschätzt zwischen 3.000 und 5.000 Akten auszuheben und einzeln hinsichtlich der von der Antragstellerin gewünschten Information auszuwerten. Eine technische Möglichkeit, diese Informationen automationsunterstützt zu erheben, besteht nicht.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Behördenakt und wurde im bekämpften Bescheid festgestellt. Dr. A__ brachte in der Eingabe vom 31.10.2024 vor, sie benötige die Auskunft für den Ortsteil Breitenschützing. In der Beschwerde bringen die Bf vor, eine Abfragemöglichkeit nach Gemeinden sei eine übliche Verwaltungspraxis bei der Aktenverwaltung im Sinne einer good governance. Damit werden aber keine Zweifel an den behördlichen Feststellungen begründet. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass die Anzahl der im genannten Zusammenhang geführten Verfahren nicht über eine automationsunterstützte Abfrage ermittelt werden kann, sondern die Akten händisch ausgehoben und ausgewertet werden müssten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Die maßgeblichen Vorschriften des Oö. ADIG lauten:

„**§ 3**

Nichterteilung einer Auskunft

(1) Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

(2) Auskunft kann verweigert werden, wenn

a) die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird,

b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder

c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.

(3) Berufliche Vertretungen sind zur Auskunftserteilung nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen verpflichtet; dies jedoch nur insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

§ 4
Auskunftserteilung

(1) Auskunft ist soweit wie möglich mündlich oder telefonisch zu erteilen.

(2) Auskunft ist ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Wurde die schriftliche Ausführung oder die Verbesserung des Auskunftsbegehrens gemäß § 2 aufgetragen, so beginnt diese Frist mit dem Einlangen des schriftlichen oder verbesserten Auskunftsbegehrens. Kann diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

§ 5
Bescheiderlassung

(1) Wird eine Auskunft verweigert (§ 3), so hat die Behörde (§ 6) auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben. *(Anm: LGBl.Nr. 41/2000)*

(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden. *(Anm: LGBl.Nr. 41/2000)*"

III.2. Zum Gebührenhinweis im bekämpften Bescheid: Gemäß § 34 Abs. 1 Gebührengesetz haben die Organe der Gebietskörperschaften den Gebührenschuldner über die Rechtsgrundlage und die Höhe der zu entrichtenden Gebühren zu informieren sowie die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Stellen sie hierbei eine Verletzung der Gebührenvorschriften fest, so haben sie darüber einen Befund aufzunehmen und diesen dem Finanzamt Österreich zu übermitteln. Die verfahrensgegenständliche Zahlungsaufforderung im angefochtenen Bescheid stellt lediglich eine Information im Sinne der genannten Bestimmung dar und ist damit nicht mit Rechtsmitteln bekämpfbar (VwGH Ra 2022/16/0095).

III.3. Zu Spruchabschnitt A.I.: Das Argument der belangten Behörde, dass die Auskunft gegenständlich zu verweigern war, da die händische Auswertung tausender Akten die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Wasserrechtsbehörde / Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wesentlich beeinträchtigt hätte, ist schlüssig und nachvollziehbar. Wie die belangte Behörde zutref-

fend erkennt, sind die gewünschten Informationen der Antragstellerin zumindest zum Teil auch im Wege der Einsichtnahme in das Wasserbuch, das öffentlich einsehbar ist, unmittelbar zugänglich. Die Auskunft konnte gemäß § 3 Abs. 2 lit. b und c Oö. ADIG verweigert werden. Die Beschwerde der Dr. A__ war daher abzuweisen.

III.4. Zu Spruchabschnitt B.I.: Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung muss der Adressat eines Bescheides eindeutig bezeichnet sein. Die Bezeichnung hat mit dem in der richtigen Form gebrauchten Namen zu erfolgen. Im hier gegenständlichen Fall ist Bescheidadressatin eindeutig Dr. A__. Der verfahrenseinleitende Antrag ist nur Dr. A__ zuzurechnen. Bescheidmäßig wurde daher der Antrag von Dr. A__ abgewiesen. SozPäd B__ ist nicht Adressatin des gegenständlichen Bescheides und kann durch diesen auch nicht in ihren Rechten verletzt worden sein. Es liegt somit hier keine Beschwer vor. Aus diesem Grund ist die Beschwerde der SozPäd B__ als unzulässig zurückzuweisen, da keine Rechtsverletzungsmöglichkeit ersichtlich ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung ist einzelfallbezogen zu betrachten und hat über diesen Einzelfall hinausgehend keine grundsätzliche Bedeutung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich auch auf die zitierte und einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl